OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

_4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604031/2/MZ

Datum:
Linz, 24. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des S P, x, R, gegen die Strafhöhe der Spruchpunkte 2. – 4. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.09.2020, GZ: VStV/920301259625/2020, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. **Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3. stattgegeben und eine Ermahnung erteilt. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens entfällt.**

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 4. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. **Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 32,- Euro zu leisten.**

III. **Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Spruchpunkten 2. – 4. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 23.09.2020, GZ: VStV/920301259625/2020, wurden über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) Verwaltungsstrafen jeweils in der Höhe von 80,- Euro (EFS 16 Stunden) verhängt, da sie als Lenker des LKW mit dem Kennzeichen X sowie des Anhängers mit dem Kennzeichen X, am 25.06.2020 die ununterbrochene Lenkzeit um 11 Minuten (Spruchpunkt 2.) und am 02.07.2020 um 1 Minute (Spruchpunkt 3.) überschritten habe. Am 02.07.2020 sei die tägliche Lenkzeit von 10 Stunden um 6 Minuten überschritten worden (Spruchpunkt 4.)

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde davon aus, dass die bP über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.300,- Euro verfüge und sie keine Sorgepflichten habe. Zudem wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet.

II. Gegen die genannten Spruchpunkte erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet. Die bP führt wie folgt aus:
„... Ich bin nicht einverstanden, das diese kurzen Minutenüberschreitungen in dieser Höhe bestraft werden. Hier handelt es sich um 1 Minute, 6 Minuten und 11 Minuten, die durchaus abgemahnt werden können. Das von Ihnen angesetzte Strafmaß scheint mir sehr hoch. ...“

Im Behördenverfahren gab die bP an, „bei den Zeitüberschreitungen lediglich einen Parkplatz mit Dusche“ anlaufen haben zu wollen. Die Überschreitung der Tageslenkzeit hätte ihm nach längerer Abwesenheit ermöglicht, nach Hause zu fahren.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des angefochtenen Bescheids richtet. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

c) Als entscheidungsrelevant werden die Punkte I. und II. festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die bP hat, da sich die vorliegende Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe richtet, Art 7 EG-VO 561/2006 (Spruchpunkte 2 + 3) sowie Art 6 EG-VO 561/2006 (Spruchpunkt 4), übertreten. Nach § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

b) Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

In der anzuwendenden Gesetzesbestimmung des § 134 Abs 1 KFG steht zur Ahndung einer dort erfassten Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro zur Verfügung.

Die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten schützt das Rechtsgut der Verkehrssicherheit, der ein hoher Stellenwert beizumessen ist. Bei der Strafzumessung zu beachten ist zudem, dass die bP, die angibt, einen Parkplatz

mit Dusche gesucht zu haben bzw eine Lenkzeitüberschreitung in Kauf genommen zu haben, um nach längerer Abwesenheit nach Hause zu kommen, die Tatbestände vorsätzlich verwirklicht hat. Schließlich ist auch die Kumulation mehrerer Überschreitungen zu beachten.
Vor diesem Hintergrund ist es für das Landesverwaltungsgericht unumgänglich, hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 4. eine Bestrafung vorzunehmen. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens in der Höhe von bis zu 5.000,- Euro, dem angenommen und unwidersprochen gebliebenen Einkommen der bP und bei Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, erachtet das erkennende Gericht die verhängten Strafen für angemessen, um die bP in Hinkunft zu rechtskonformem Verhalten zu animieren.
Hinsichtlich Spruchpunkt 3. geht das Landesverwaltungsgericht jedoch aufgrund der äußerst geringfügigen Zeitüberschreitung von einer Minute davon aus, dass auch mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann. Anzumerken ist, dass die belangte Behörde die Spruchpunkte 2. und 3. hätte zu einer Übertretung zusammenfassen müssen.

c) Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Der bP ist vor diesem Hintergrund ein Kostenbeitrag in der Höhe von 32 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer